

Planung und Darstellung von Flächen für die Feuerwehr in Bauvorlagen

1. Grundsätze

1.1 Begriffe

Im vorliegenden Dokument werden zur einfacheren Verständlichkeit des Textes Feuerwehrzufahrten inkl. Schleppkurven, Feuerwehrzugänge, Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Feuerwehraufstellflächen für tragbare Leitern sowie Feuerwehrebewegungsflächen unter dem Begriff „Flächen für die Feuerwehr“ zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Flächen für die Feuerwehr erfüllen den Zweck der Feuerwehr eine zügige und effektive Rettung von Menschen sowie die Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen zu ermöglichen. Das Erfordernis selbiger ergibt sich für den jeweiligen Einzelfall aus der BauO NRW 2018 in Abhängigkeit des geplanten Bauvorhabens. Die genaue Planung der Flächen für die Feuerwehr erfolgt nach Maßgaben der durch die technischen Baubestimmungen (VV TB NRW) eingeführten „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr“ (MRFIFw). Die MRFIFw stellt daher in NRW eine für Bauvorhaben (BV) anzuwendende gesetzliche Vorschrift dar. Es handelt sich somit nicht um eine Empfehlung.

Hinsichtlich der Planung und Darstellung von Feuerwehraufstellflächen für tragbare Leitern in den Bauvorlagen sind die nachfolgenden Vorgaben aufgrund bisher fehlender Rechtsgrundlage nur als Empfehlung zu behandeln. Dies entbindet jedoch nicht von dem Grundsatz, dass gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018 der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig ist, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Dies bedeutet, dass der Einsatz einer tragbaren Leiter an einem notwendigen Fenster, welches als 2. Rettungsweg vorgesehen ist, möglich bleiben muss. Sollte aus den Bauvorlagen oder aus einem Ortstermin hervorgehen, dass z.B. die erforderliche Stellfläche unterhalb des notwendigen Fensters durch geplante oder bereits vorhandene PKW-Stellplätze o.ä. bauliche Anlagen blockiert wird, kann dem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden.

1.3 Andere Vorschriften/Normen neben der MRFIFw

Neben der MRFIFw existiert die DIN 14090 (neueste Ausgabe 02/2024), welche einen nahezu identischen Regelungsumfang zur MRFIFw besitzt und in größeren Teilen deckungsgleich zur MRFIFw ist. Da es sich bei der DIN 14090 jedoch aktuell um keine in NRW eingeführte technische Baubestimmung handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf die Planung bzw. Auslegung von Flächen für die Feuerwehr nach den Maßgaben dieser Norm.

1.4 Abweichungen von der MRFIFw

Können bei der Planung von Flächen für die Feuerwehr bestimmte Maßgaben der MRFIFw aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall nicht vollumfänglich umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit, Abweichungen von der MRFIFw gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018 (Abweichung von technischen Baubestimmungen) zuzulassen. Es muss dabei in

den Bauvorlagen genau beschrieben werden, von welcher Maßgabe der MRFIFw und an welcher Stelle im vorliegenden Fall abgewichen werden soll.

1.4.1 Abweichungen von der MRFIFw im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64, und 65 BauO NRW 2018

Ob der Abweichung zugestimmt wird, entscheidet die Bauordnungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die fachliche Beurteilung ob einer Abweichung zugestimmt werden kann, findet jedoch in der Regel durch die Brandschutzdienststelle im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren statt.

1.4.2 Abweichungen von der MRFIFw im „Sachverständigenverfahren“ nach § 16 SV-VO

Im „Sachverständigenverfahren“ nach § 16 SV VO wird die Brandschutzdienststelle direkt durch den „staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes“ beteiligt. Hierbei müssen die Forderungen der Brandschutzdienststelle zwingend umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass in diesem Verfahren die Brandschutzdienststelle darüber entscheidet, ob der Abweichung zugestimmt werden kann.

1.5 Planung von Flächen für die Feuerwehr

1.5.1 Zuständigkeit für die Planung im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64, und 65 BauO NRW 2018

Die Planung und entsprechende Darstellung der Flächen für die Feuerwehr in den Bauvorlagen erfolgt durch den Entwurfsverfasser (Architekt*in) oder für den Fall, dass ein Brandschutzkonzept Teil der Bauvorlagen ist, durch den Sachverständigen für Brandschutz gemäß § 54 Abs. 3 BauO NRW 2018.

1.5.2 Zuständigkeit für die Planung im „Sachverständigenverfahren“ nach § 16 SV-VO

Die Planung und entsprechende Darstellung der Flächen für die Feuerwehr in den Bauvorlagen erfolgt durch den Entwurfsverfasser (Architekt*in). Da der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes im Rahmen des „Sachverständigenverfahren“ nach § 16 SV-VO ausschließlich in prüfender Funktion tätig wird, ist die Durchführung von Planungsleistungen zum selben Bauvorhaben durch diesen gemäß § 6 Abs. 5 SV-VO gesetzlich nicht zulässig.

„(5) Staatlich anerkannte Sachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dürfen Prüfungen nicht durchführen, wenn sie oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits mit dem Vorhaben planend oder aufstellend befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.“

2. Planung und Darstellung

2.1 Lageplan / Freiflächenplan

Flächen für die Feuerwehr sind in einem Lageplan oder Freiflächenplan maßstabsgetreu inkl. einer Bemaßung der Bestandteile darzustellen. Die Darstellung und Bemaßung gewährleistet hierbei eine zeitgleiche Kontrolle der Erfüllung der Maßgaben aus der MRFIFw durch die planende Person / Entwurfsverfasser / Bauzeichner. Weiterhin wird hiermit gewährleistet, dass Lage und Ausmaß der Flächen für die Feuerwehr für zukünftige bauliche Änderungen sowie

für die Nutzung des Gebäudes bekannt sind und die Freihaltung betrieblich sichergestellt werden kann.

An den Lageplan / Freiflächenplan werden weiterhin folgende Anforderungen gestellt:

- Darstellung der Aufstellflächen (für Hubrettungsfahrzeuge), Bewegungsflächen, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrezugänge auf dem Grundstück inkl. Bemaßung und mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast) (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200 oder 1:250)

Hinweis: Das Erfordernis nach einem Lageplan mit einem Maßstab größer als 1:500 im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1 BauPrüfVO wird somit bei dem Vorliegen von Flächen für die Feuerwehr grundsätzlich bestätigt. Sollte die Anfertigung eines Lageplans im Maßstab 1:200 oder 1:250 bei sehr großen Grundstücken Probleme bereiten, können auch stattdessen nur die Bereiche mit Flächen für die Feuerwehr als Ausschnitt in einem zusätzlichen Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200 oder 1:250 dargestellt werden.

- Darstellung der Schleppkurven gemäß "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" für die Anfahrt von Feuerwehrezufahrten aus dem öffentlichen Verkehrsraum aus beiden Anfahrtsrichtungen inkl. Bemaßung. Es darf hierfür die gesamte Fahrbahnbreite (inkl. Gegenfahrbahn zur jeweiligen Anfahrtsrichtung) angesetzt werden. (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200 oder 1:250)
- Darstellung der Aufstellflächen (für Hubrettungsfahrzeuge) auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Hierbei ist der Straßenraum mit der Differenzierung zwischen z.B. Gehwegflächen, Fahrbahnen und Stellplätzen sowie den relevanten Hindernissen (z.B. Grünstreifen, Verkehrsinseln, Fahrradständer, Straßenbäume, Laternen, Bänke, Mauern, Einfriedungen, freistehende Werbetafeln/Werbewechselanlagen, Bushaltestellen, Strommasten) inkl. Bemaßung entsprechend darzustellen (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200 oder 1:250)

Hinweis: Diese Hindernisse sind in Auszügen aus dem Liegenschaftskataster in der Regel nicht dargestellt und müssen ggf. vor Ort vermessen werden!

- Die Erforderlichkeit oder Nicht-Erforderlichkeit eines amtlichen Lageplans gemäß § 3 Absatz 3 BauPrüfVO ergibt sich weiterhin aus § 3 Absatz 3 BauPrüfVO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 BauPrüfVO und bleibt unberührt.

Hinweis: Sollte ein amtlicher Lageplan erforderlich sein, empfiehlt es sich zur besseren Übersichtlichkeit, die Flächen für die Feuerwehr zusätzlich in einem weiteren Lageplan oder Freiflächenplan darzustellen.

Sind in einem Antrag zur Änderung baulicher Anlagen die Lage oder Abmessung von bestehenden Flächen für die Feuerwehr oder die Position anzuleitender Stellen (2. Rettungsweg) betroffen, ist der Verzicht auf die Einreichung eines Lageplans (wie in § 10 Abs. 2 BauPrüfVO vorgesehen) nicht möglich. Auf dem Lageplan ist in diesem Fall die vollständige Darstellung aller Flächen für die Feuerwehr des betroffenen Gebäudes erforderlich. Eine Beschränkung auf neu zu schaffende Flächen für die Feuerwehr ist nicht zulässig.

2.2 Planung und Darstellung von Flächen für die Feuerwehr

Die Maßgaben zur Planung von Feuerwehrezufahrten werden durch die MRFIFw hinreichend beschrieben und sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Ein Link zum Download der MRFIFw befindet sich im Kapitel 3.1.

In der Anlage zu diesem Merkblatt befinden sich zahlreiche bildliche Darstellungen mit Beispielen für eine konforme Planung und auch für typische Fehler die bei der Planung und Darstellung von Flächen für die Feuerwehr auftreten sowie entsprechende textliche Erläuterungen.

3. Anlagen

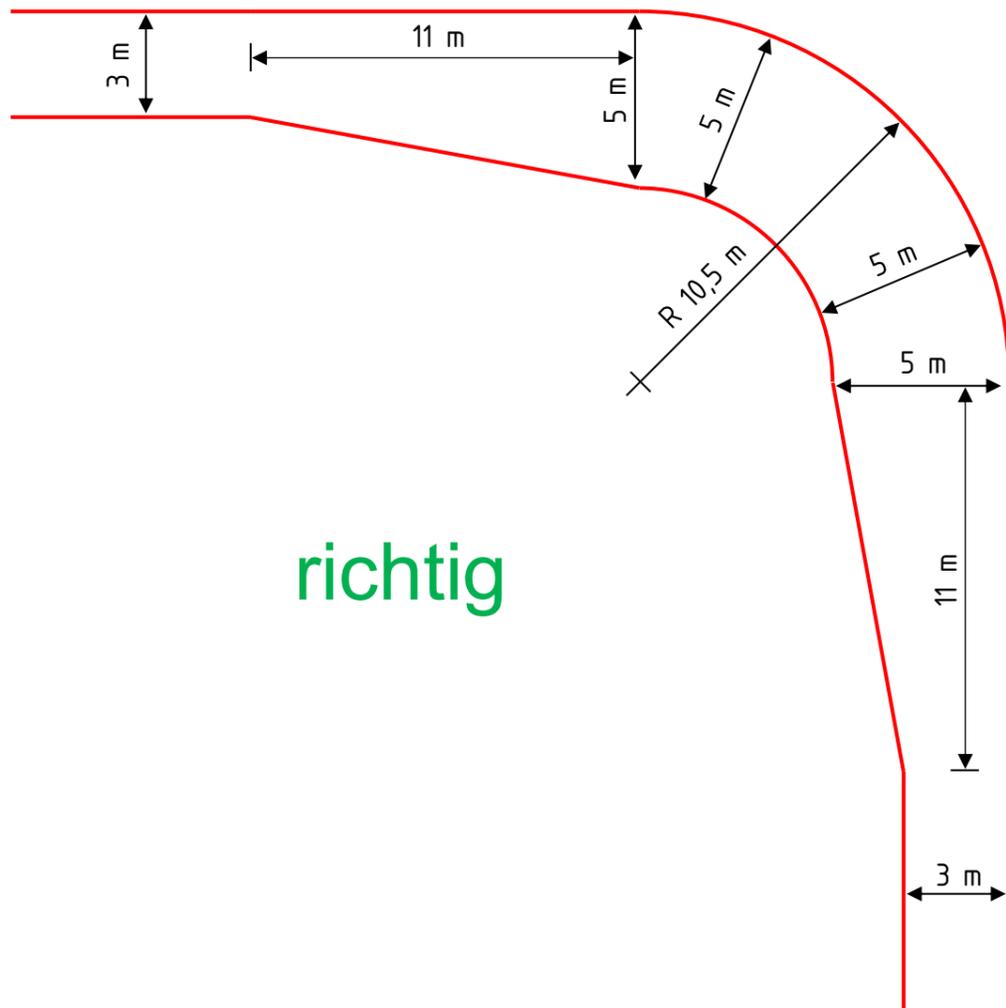
3.1 Internetlinks

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/MRLFIFw.pdf
Merkblatt E1 der Feuerwehr Herne (Kennzeichnung von Feuerwehraufstellflächen etc.)	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/Merkblatt_Extern_E1.pdf
Merkblatt E3 der Feuerwehr Herne (Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit Rettungsgeräten der Feuerwehr Herne)	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/Merkblatt_Extern_E3.pdf
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46635

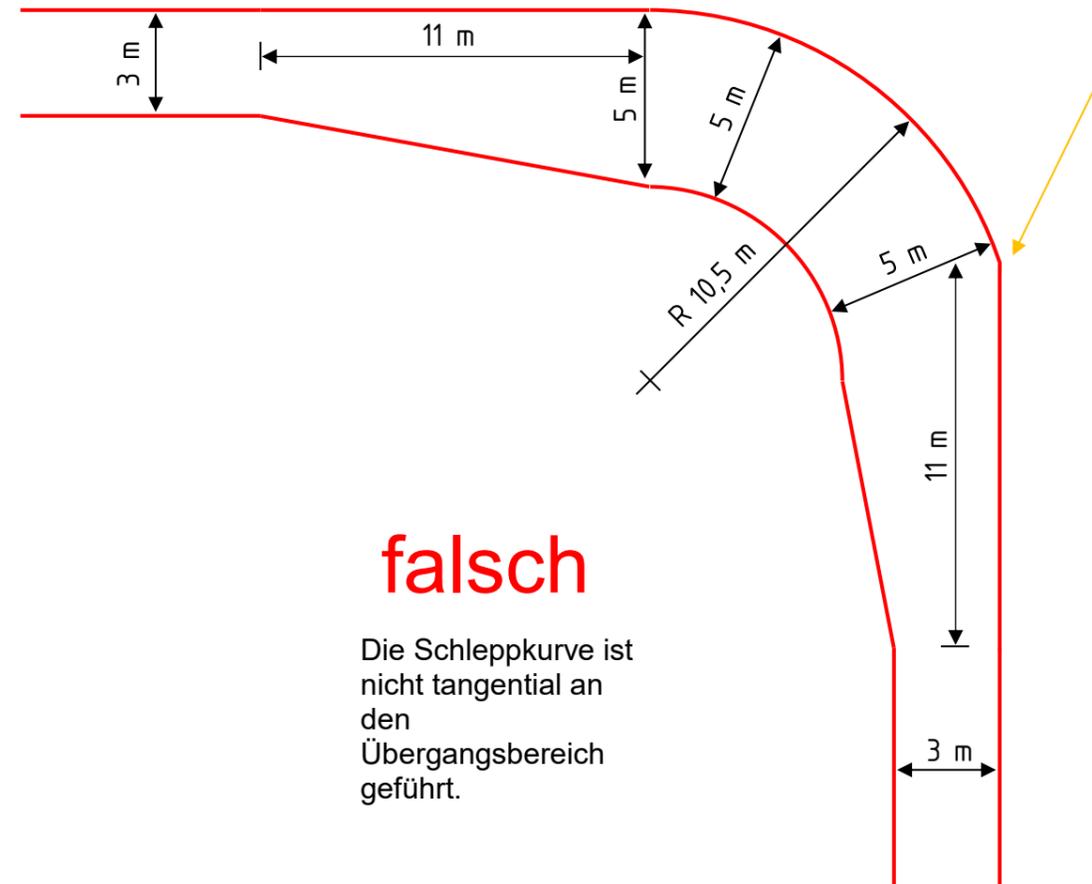
3.2 Bildliche Beispiel-Darstellungen

Siehe nächste Seite.

Schleppkurve mit Übergangsbereichen - Der korrekte Anschluss der Übergangsbereiche



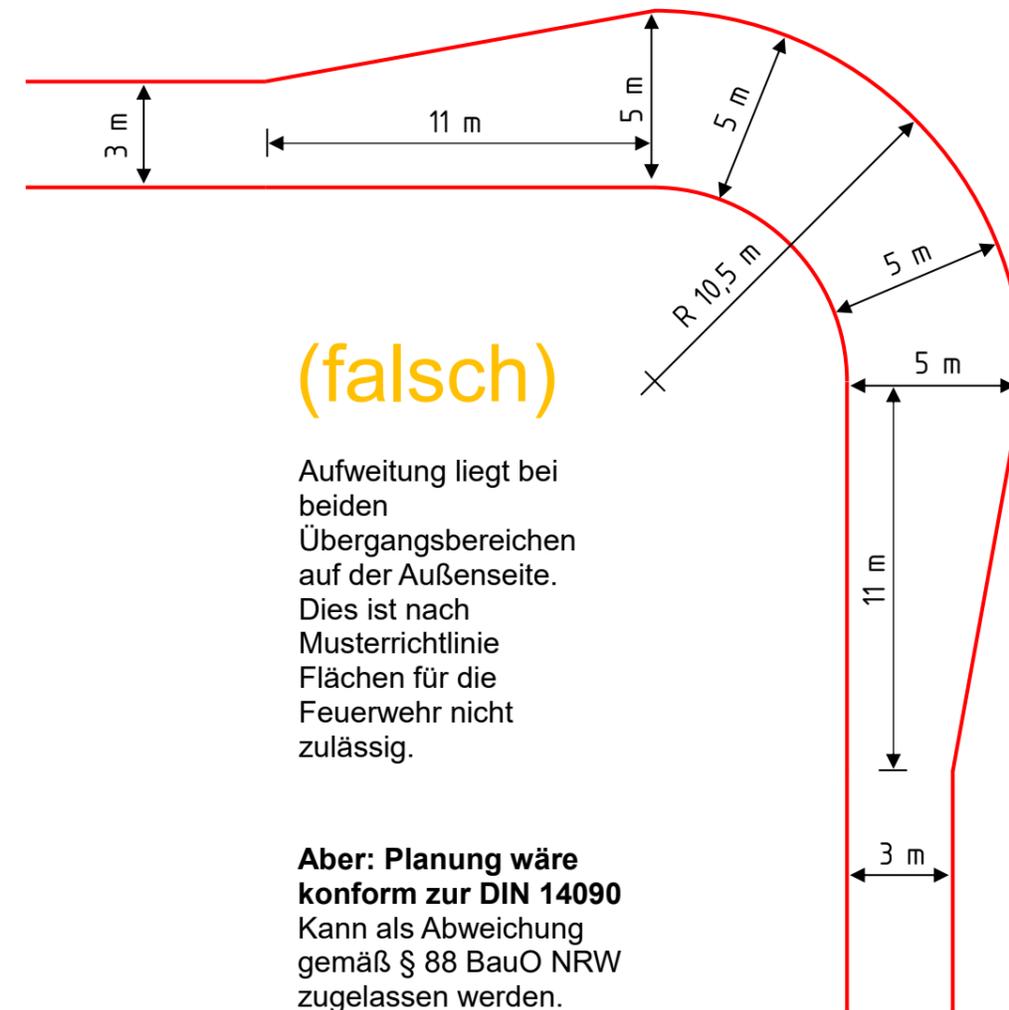
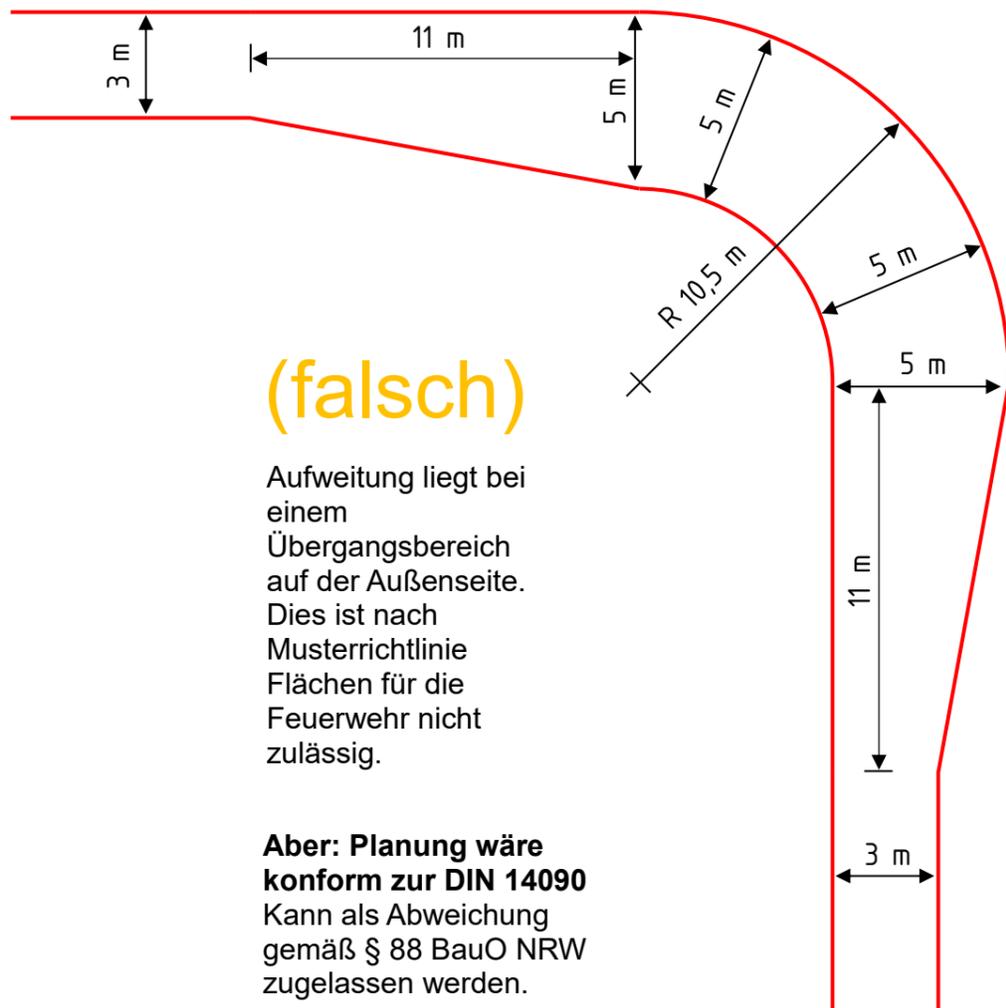
richtig



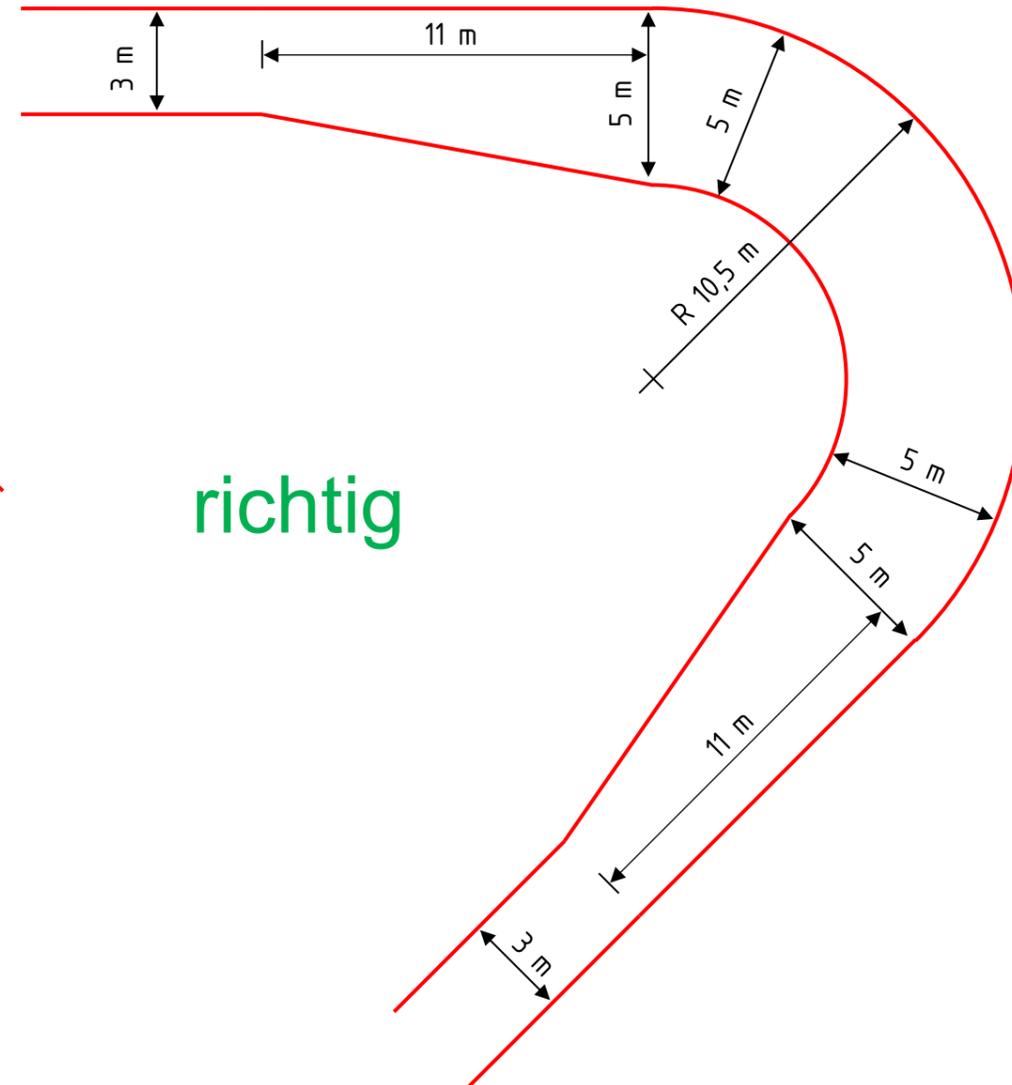
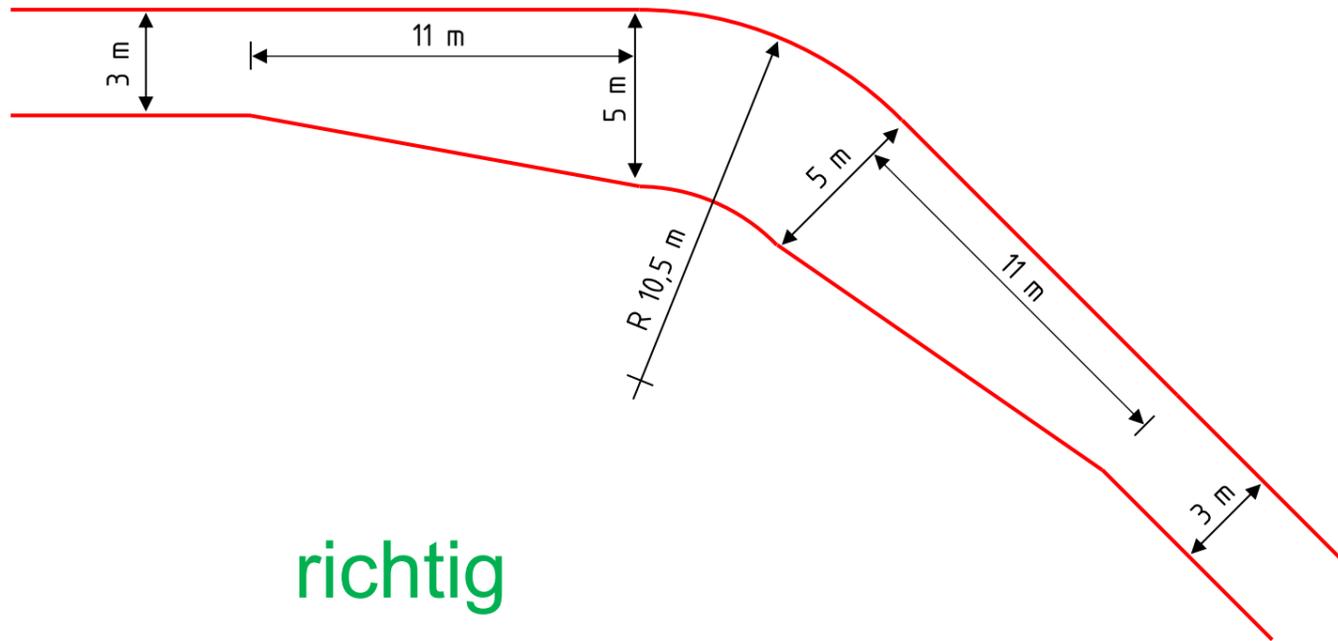
falsch

Die Schleppkurve ist nicht tangential an den Übergangsbereich geführt.

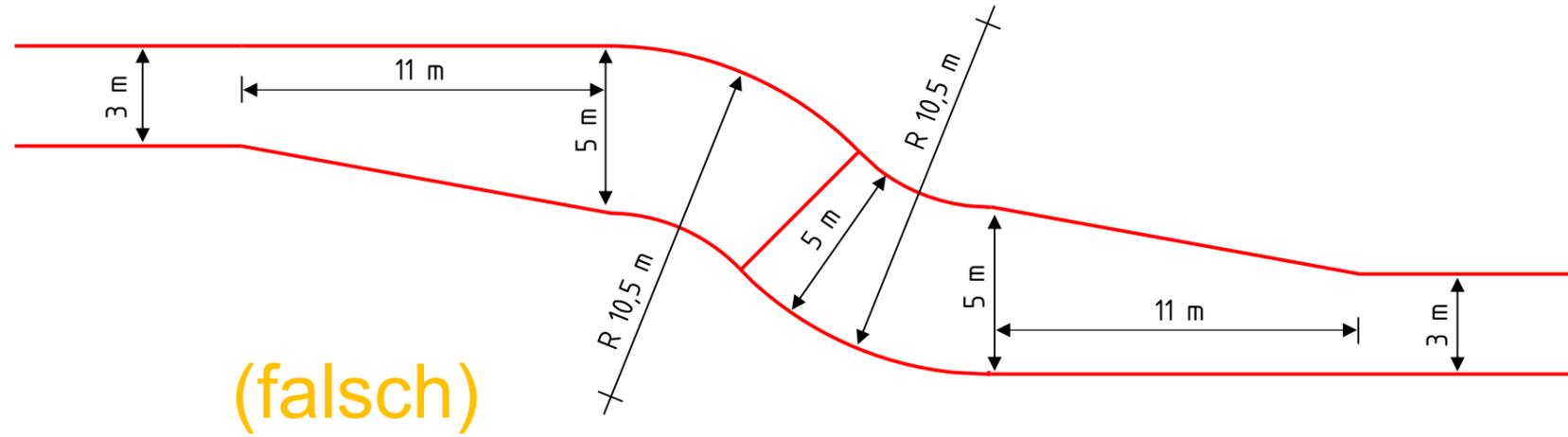
Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Die korrekte Anordnung der Übergangsbereiche



Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Kurven mit weniger und mehr als 90 Grad (beispielhaft, auch andere Winkel möglich)

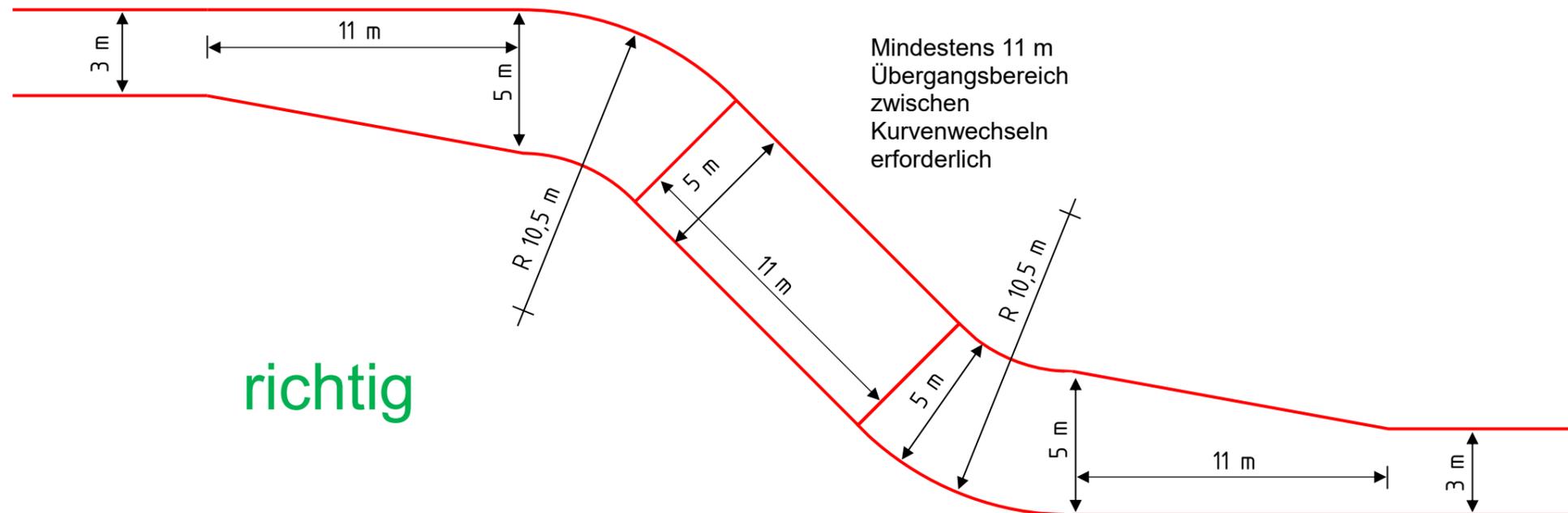


Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Seitlicher Versatz der Feuerwehrezufahrt



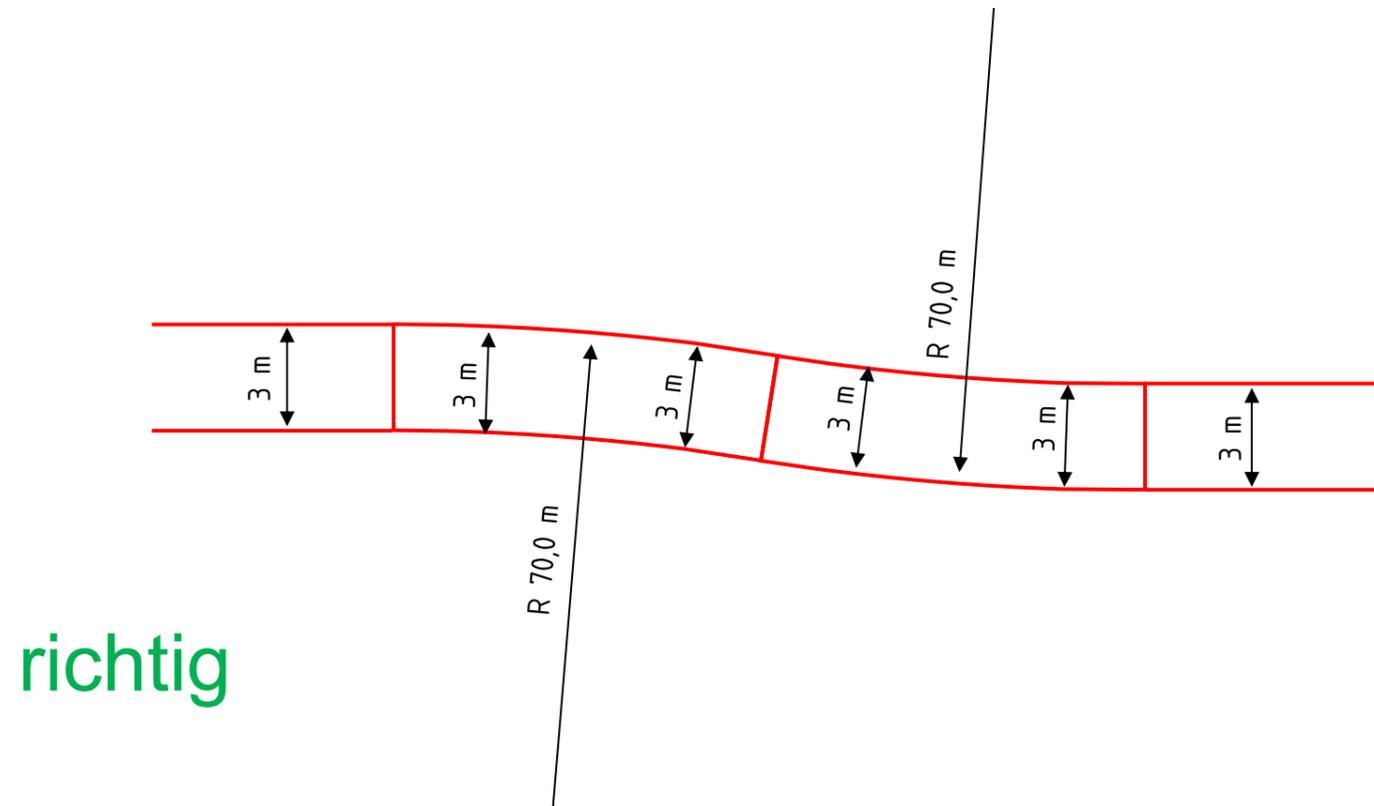
(falsch)

Aber:
Kann als Abweichung
gemäß § 88 BauO NRW
zugelassen werden.

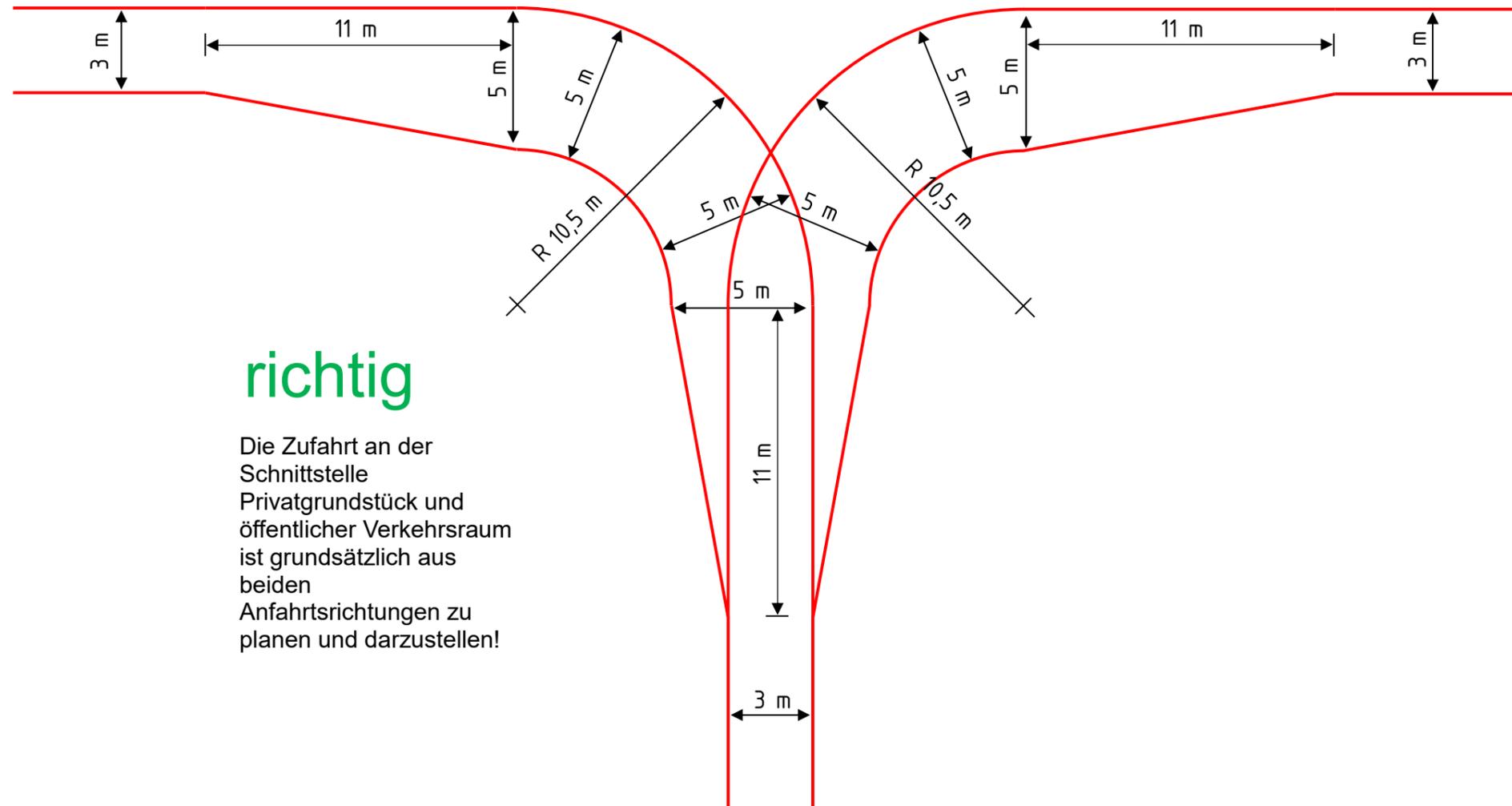


richtig

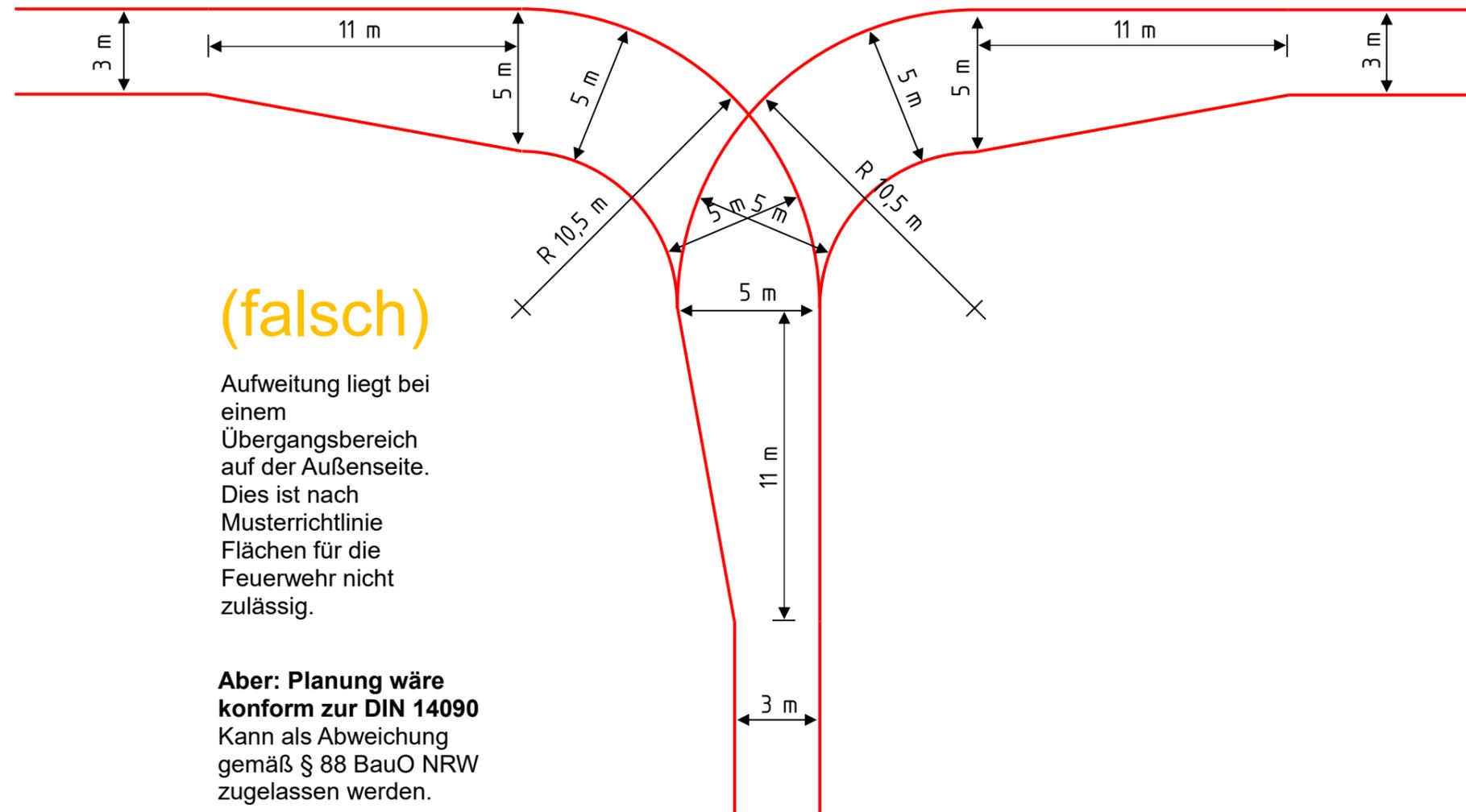
Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Seitlicher Versatz der Feuerwehrezufahrt bei minimal zulässiger Fahrbahnbreite (Breite Schleppkurve = Breite Zufahrt)



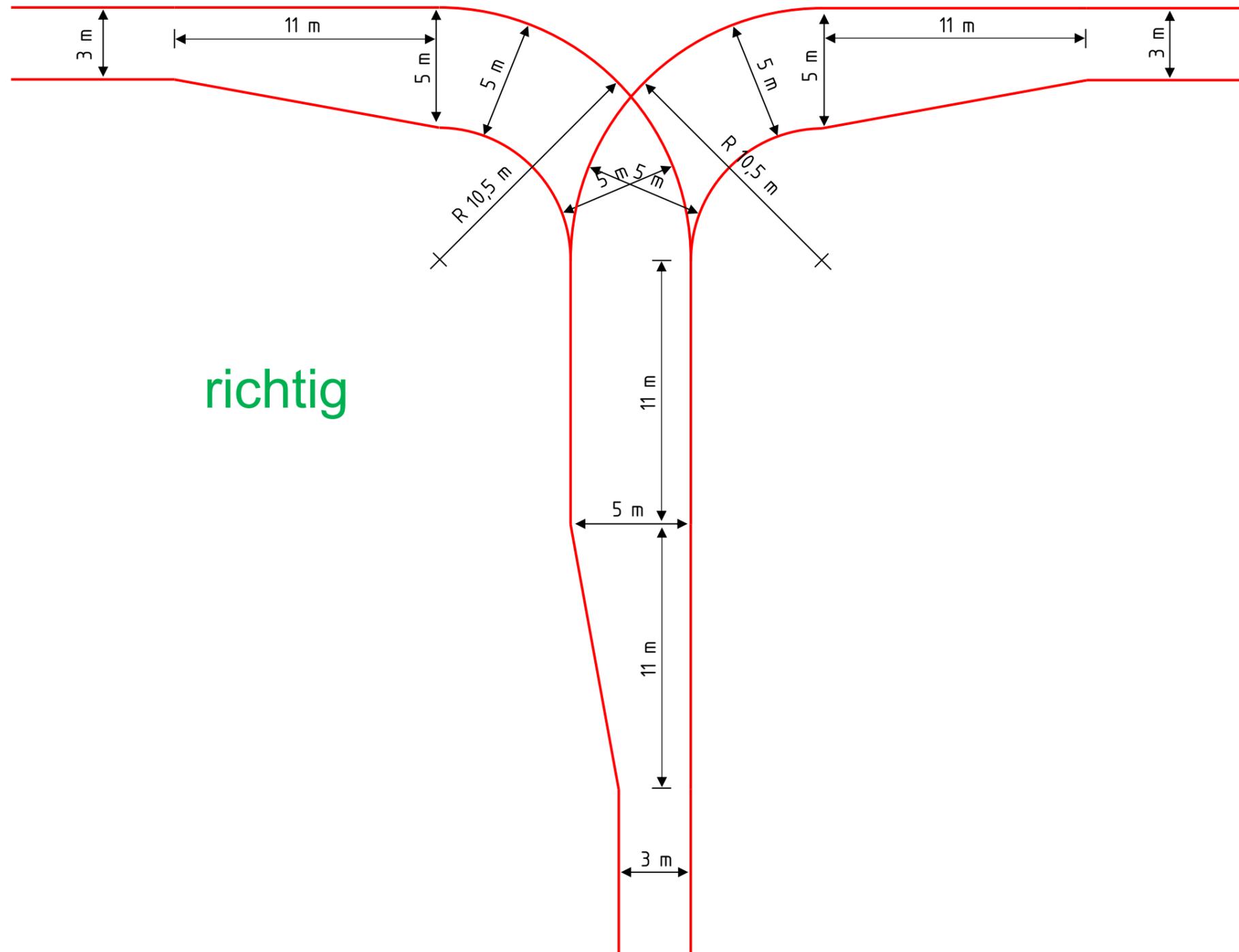
Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Anfahrt aus zwei Richtungen



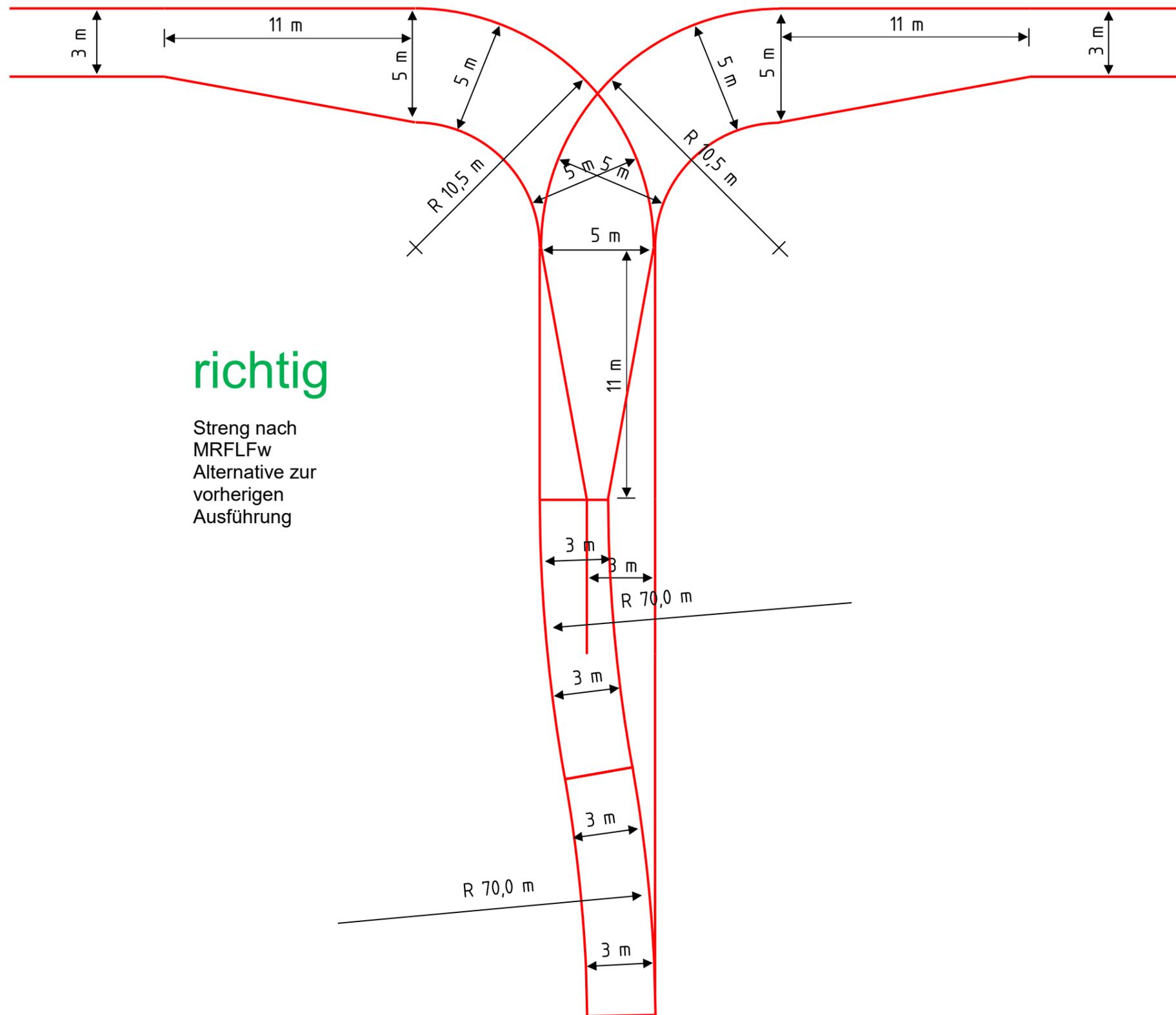
Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Anfahrt aus zwei Richtungen



Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Anfahrt aus zwei Richtungen



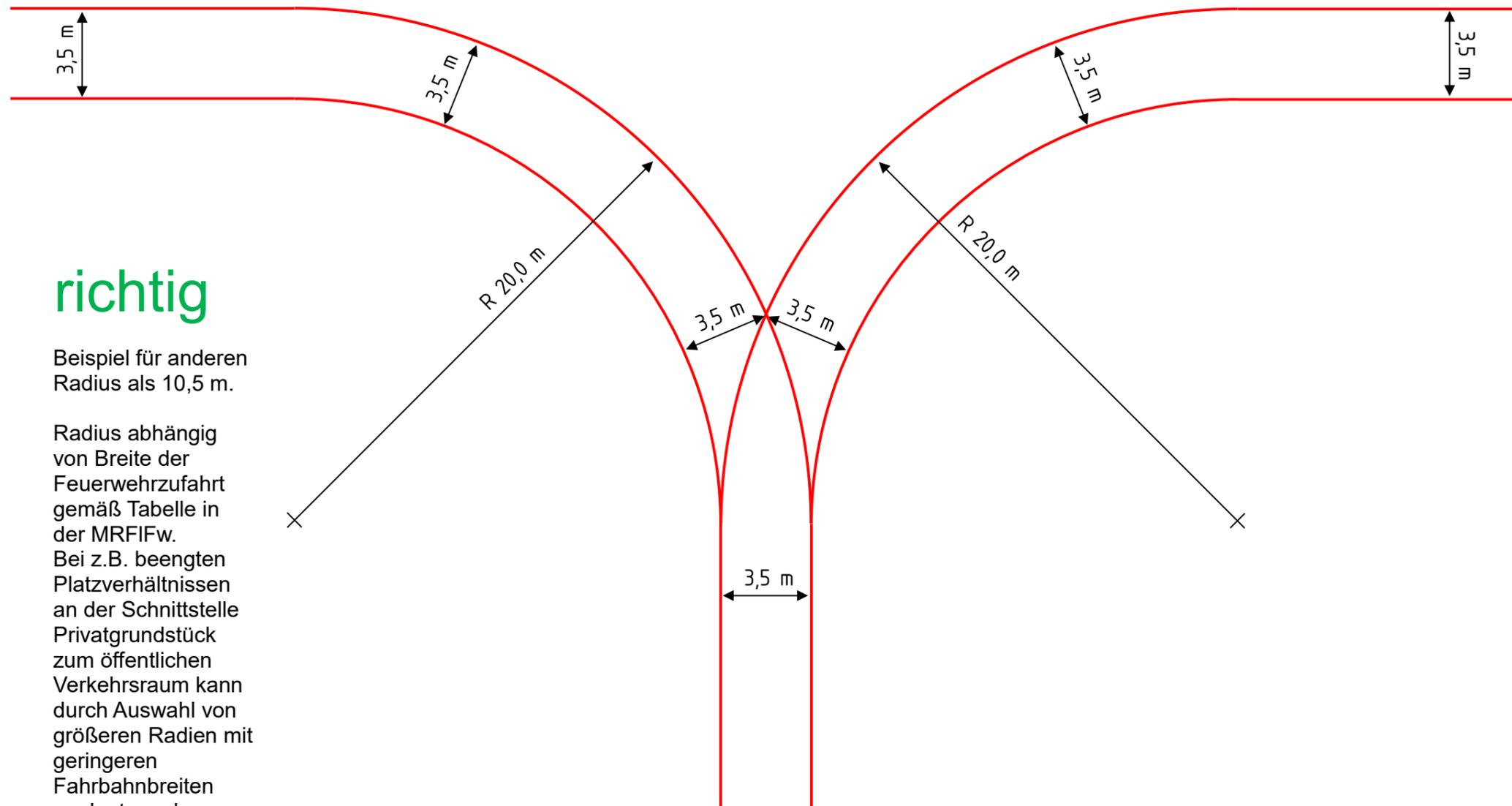
Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Anfahrt aus zwei Richtungen



richtig

Streng nach
MRFLFw
Alternative zur
vorherigen
Ausführung

Schleppkurve mit Übergangsbereichen – Anfahrt aus zwei Richtungen (z.B. bei schmaler Durchfahrtsbreite)



richtig

Beispiel für anderen Radius als 10,5 m.

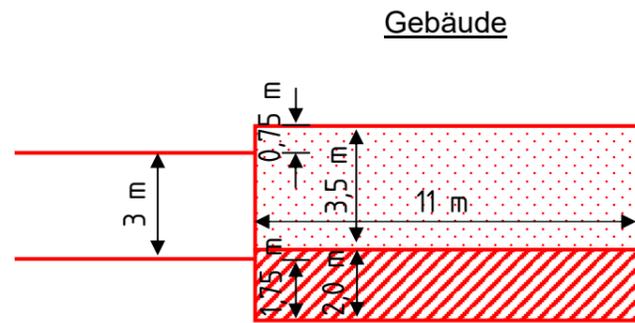
Radius abhängig von Breite der Feuerwehrezufahrt gemäß Tabelle in der MRFIFw. Bei z.B. beengten Platzverhältnissen an der Schnittstelle Privatgrundstück zum öffentlichen Verkehrsraum kann durch Auswahl von größeren Radien mit geringeren Fahrbahnbreiten geplant werden.

Darstellung von Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellfläche parallel zum Gebäude

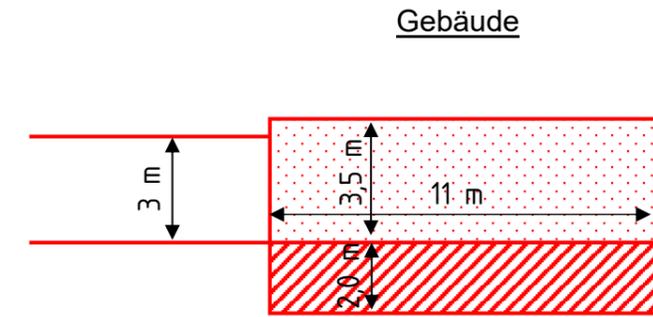
richtig

(optimal)

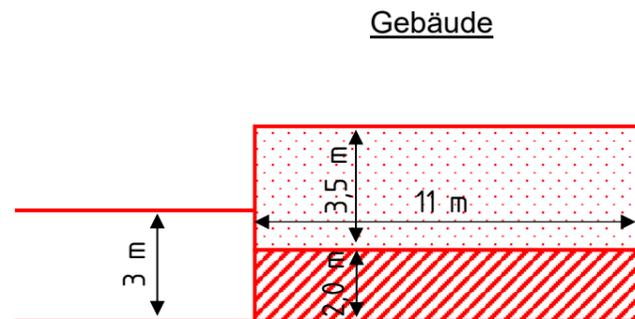


richtig

(zulässig)



falsch



Wichtig:

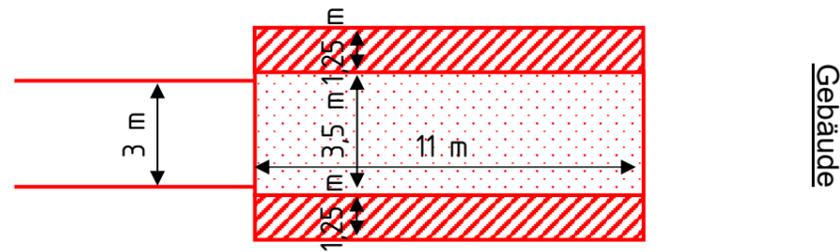
Es ist zusätzlich der Abstand der Aufstellfläche zum Gebäude bzw. zur anleierbaren Stelle (z.B. Balkon) zu bemaßen!

 hindernisfreier Streifen

Darstellung von Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellfläche senkrecht zum Gebäude

richtig



Wichtig:

Es ist zusätzlich der Abstand der Aufstellfläche zum Gebäude bzw. zur anleiterbaren Stelle (z.B. Balkon) zu bemaßen!

 hindernisfreier Streifen

Verschiedene Möglichkeiten der Bemaßung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen

